

Für das Nachschlagewerk!
Für die Fachpresse!
Für die amtliche Sammlung!

7. Juli 1961
Ja
Ja
Nein

103

Gesetz: GewO §§ 133 b, 133 c; BGB § 626; ZPO §§ 139,
160, 162, 383, 384, 550

Leitsätze:

Das Protokoll muß dem Zeugen vorgelesen werden;
lautes Diktieren genügt nicht. Auf einem dies-
bezüglichen Fehler beruht aber das Urteil nicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 405/60
Urteil des BAG vom 27. Juli 1961

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 405/60

6 Sa 18/60 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes! 163

Verkündet
am 27. Juli 1961

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Wörner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Außenkammern Mannheim - vom 22. August 1960 - 6 Sa 18/60 - aufgehoben, *soweit es die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat.*

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger, Sch Staatsangehöriger, stand von Februar 1952 an als technischer Betriebsleiter in Diensten der Firma D der D U L. H & Co. in P, bei einem Monatsgehalt von zuletzt 4.000 DM netto, zu dem noch eine Gewinnbeteiligung und eine Sonderprämie von 5.000 DM für die Konstruktion von je einem neuen Rohwerk-Kaliber im Jahr kam. Bei Fortbestehen seines Arbeitsverhältnisses sollte u.a. der Kläger vom 65. Lebensjahr ab eine Versorgungszahlung von jährlich 14.400 DM erhalten.

Am 29. Januar 1959 veräußerte der Firmeninhaber H aufgrund eines am 4. Dezember 1958 geschlossenen Vorvertrages sein Unternehmen mit dem Recht der Firmenführung an die amerikanische Aktiengesellschaft "U S T C". Die amerikanische Gesellschaft führt das erworbene Unternehmen als Zweigniederlassung in P unter der bisherigen Firma mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zusatz "Aktiengesellschaft" weiter. Unter dieser Firma ist sie die Beklagte dieses Prozesses. Sie trat mit Erklärung vom 5. Februar 1959 in die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der bisherigen Firma D mit allen Rechten und Pflichten ein.

Am 20. März 1959 legte die Beklagte dem Kläger nahe, von sich aus zu kündigen und stellte ihn von der Arbeit frei, und zwar, weil der Kläger sich angeblich weigere, mit dem kaufmännischen Leiter N zusammenzuarbeiten. Hiergegen wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 20. März 1959. Am 31. März 1959 kündigte ihm die Beklagte fristlos. Sie warf ihm vor, er habe - was ihr am 25. März 1959 von dem Ende Februar 1959 aus ihren Diensten ausgeschiedenen Ingenieur W mitgeteilt worden sei - sich wichtige Konstruktionszeichnungen kopieren lassen und aus dem Werk mitgenommen. Zu W habe er gesagt, diese Konstruktionszeichnungen seien für den alten Inhaber H bestimmt, der sie zu seiner Sicherung gegenüber der amerikanischen Käuferin haben wolle. H habe aber tatsächlich einen solchen Auftrag nicht erteilt. Der Kläger habe daher für eigene, persönliche Zwecke die Konstruktionszeichnungen



anfertigen lassen und an sich gebracht. Das bestreitet der Kläger. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage festzustellen, daß die am 31. März 1959 ausgesprochene fristlose Kündigung unwirksam sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klageantrag weiter verfolgt.

Entscheidungsgründe

Das Arbeitsverhältnis des Klägers, der nach ihm bei einer in D ansässigen Firma und dazu in D selbst sich zu betätigen hat, bestimmt sich nach d Recht.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe unberechtigt Kopien der wichtigsten Kaliberzeichnungen die Betriebsgeheimnisse seien und deren Verrat der Beklagten einen erheblichen Konkurrenzschaden verursachen könne, an sich gebracht. Darin hat das Landesarbeitsgericht einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung gesehen.

Die Revision erhebt gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts eine Reihe prozessualer und materieller Rügen und wirft dem Landesarbeitsgericht, als weiteren materiellen Verstoß vor, die für die Bejahung eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung erforderliche allseitige Abwägung der beiderseitigen Interessen unterlassen zu haben.

I. Die von der Revision gegen die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts erhobenen Rügen sind zum Teil nicht begründet, zu einem anderen Teil liegen jedoch Verstöße vor, die das Urteil unhaltbar sein lassen.

1. Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, die Niederschrift über die eidliche Vernehmung des Zeugen W sei entgegen der Vorschrift des § 162 ZPO nur teilweise vorgelesen worden.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ergibt, daß die Aussage des Zeugen W tatsächlich nur teilweise vor-



gelesen, teilweise aber nach Diktat genehmigt worden ist. Das entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 162 ZPO in Verbindung mit § 160 Abs. 1 Ziff 3 ZPO ist das Protokoll der Zeugenaussage den Beteiligten vorzulesen; lautes Diktieren genügt nicht (Stein-Jonas-Schönke, Komm. zur ZPO, 18. Aufl., Anm. I zu § 162; Wieczorek, Komm. zur ZPO, Anm. A II zu § 162; Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO, 25. Aufl., Erläuterung zu § 162). Trotzdem kann die Revision aus dem Verfahrensfehler des Berufungsgerichts nichts zu ihren Gunsten herleiten.

Wenn, wie aus dem Verhandlungsprotokoll hervorgeht, die Parteien und auch der Zeuge W ausdrücklich ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die nach Diktat genehmigte Niederschrift nicht nochmals im Zusammenhang vorgelesen wurde (Bd. III Bl. 986 VA), so ist zwar eine derartige Einwilligung zur Nichtbeachtung der Formvorschrift des § 162 ZPO unwirksam. Sie entbindet das Gericht im Hinblick auf die möglichst sichere Feststellung der Aussage nicht von der Pflicht zur Vorlesung des Protokolls (Stein-Jonas-Schönke, Anm. I zu § 162 ZPO). Sofern die Parteien in der sich an die Beweisaufnahme anschließenden streitigen Verhandlung zur Sache die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 162 ZPO nicht gerügt und damit nachträglich durch rügelose Einlassung nach § 295 ZPO darauf verzichtet haben, braucht aber auch nicht geprüft zu werden, ob der prozessuale Mangel der unterlassenen Vorlesung protokollierter Zeugenaussagen durch einen nachträglichen Verzicht allein nur der Parteien geheilt werden kann (so wohl RGZ 12, 436 /438/; eindeutig Stein-Jonas-Schönke, Anm. I zu § 162 ZPO) oder ob auch ein Verzicht des Zeugen erforderlich und überhaupt möglich ist (so Wieczorek Anm. C II a zu § 162 ZPO). Denn in keinem Falle, also selbst wenn man der Ansicht Wieczoreks folgt und eine durch rügelose Einlassung der Parteien nicht geheilte Verletzung des § 162 ZPO annimmt, greift die Revisionsrüge durch. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wieso das angefochtene Urteil auf dem Mangel der nur teilweisen Vorlesung der Aussage W beruhen kann (§ 549 ZPO). Um einen der in § 551 ZPO aufgezählten absoluten Revisionsgründe handelt es sich nicht. Das angefochtene Urteil kann nur auf einer Ver-



letzung des § 162 ZPO beruhen, wenn die Aussage des Zeugen W falsch protokolliert ist (Wieczorek, Anm. C II a zu § 162 ZPO) Dazu enthält die Revisionsbegründung aber keine Angaben, und im übrigen sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich.

2 Die die Vernehmung des Zeugen H betreffenden Verfahrensrügen der Revision sind ebenfalls nicht begründet Eine Pflicht des Berufungsgerichts, den Zeugen auf ein ihm etwa nach § 384 Ziff. 1 oder 2 ZPO zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen, bestand nicht Eine Belehrungspflicht ist nämlich nur vorgeschrieben für die in § 383 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ZPO aufgezählten Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts wegen persönlicher Beziehungen des Zeugen zu einer Partei (§ 383 Abs. 2 ZPO). Ebenso wenig liegt eine Verletzung des § 139 ZPO deshalb vor, weil das Berufungsgericht nicht aufgeklärt habe, ob der Zeuge H

am Ausgang des Rechtsstreits wirtschaftlich interessiert sei Die dem Gericht nach § 139 ZPO obliegende Pflicht des § 139 ZPO bezieht sich nur auf die von den Parteien zur Begründung ihrer Anträge anzugebenden erheblichen Tatsachen und Beweismittel und auf die sachdienliche Stellung der Anträge selbst. Nicht aber braucht das Gericht nach dieser Vorschrift aufzuklären, ob ein Zeuge irgendein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat.

3. Der Vorwurf der Revision, die Urteilsbegründung sei in sich widerspruchsvoll, trifft ebenfalls nicht zu. Auch wenn das Landesarbeitsgericht die Zahlenangaben des Zeugen W nicht für völlig zweifelsfrei hielt, durfte es dem Zeugen in anderen Teilen seiner Aussage Glauben schenken. Daß die Zeugin P ausgesagt hat, der Kopierauftrag sei im Dezember 1958 oder im Januar 1959 erteilt worden, hinderte das Landesarbeitsgericht nicht, in der fraglichen Datumsfrage dem Zeugen W zu folgen, zumal das Urteil ausdrücklich hervorhebt, die Zeugin P habe einen unsicheren Eindruck gemacht und sie habe Mühe gehabt, sich auf Zahlen und Daten zu besinnen. Ebenso wenig war es verfehlt, daß das Landesarbeitsgericht bei der Beweiswürdigung sich bemüht hat, Widersprüche in der eigenen Darstellung des Klägers darzutun. Das Vorgehen bei der Beweiswür-



digung, ihre Anführungen und deren Wertungen sind nicht zu beanstanden

4 Degegen ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht einen erheblichen Beweisantrag des Klägers übergangen hat. Das Landesarbeitsgericht gründet seine Feststellung, der Kläger habe unberechtigt Kaliberzeichnungen an sich gebracht, auf die eidliche Aussage des Zeugen W Durch diese Aussage des Zeugen W wird der Kläger, gegen den bis zu den hier interessierenden Vorgängen die Beklagte nichts Ehrenrühriges vorgebracht hat, schwer belastet. Nicht zuletzt unter diesen Umständen, aber auch schon allgemein war es besonders wichtig, den Beweisanträgen des Klägers, die auf eine Erschütterung der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Zeugen W hinausliefen, nachzugehen. Der Kläger hatte im erstinstanzlichen Rechtszug in seinem Schriftsatz vom 7. September 1959 auf Seite 14/15 (Bd. II Bl. 531/532 VA) unter Bezugnahme auf die bereits vorliegende Aussage des Zeugen S behauptet, daß der Zeuge W als Schwätzer und Aufschneider allgemein bekannt und deshalb nicht sehr geschätzt gewesen sei. Der Kläger hatte darüber hinaus ferner noch behauptet, daß W unaufrichtig sei und es wegen seiner Unaufrichtigkeit mannigfache Schwierigkeiten gegeben habe. Der Kläger hatte hierfür den dem Betriebsrat angehörenden kaufmännischen Angestellten Sch als Zeugen benannt. Diesen Beweisantrag hat er durch die allgemeine Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen am Schluß seiner Berufungsbeurteilung wiederholt (Bd. III Bl. 875 VA).

Das Landesarbeitsgericht hat nun nicht etwa in seinem Urteil diese Behauptung des Klägers bereits als wahr unterstellt. Es hat zwar auf Seite 20 (Bd. III Bl. 1018 VA) die Bekundung des Zeugen S , W habe manchmal aufschneiderische Reden geführt, verwertet, aber ersichtlich nur im Zusammenhang mit der Untersuchung der Frage, ob W sich gerühmt habe, er werde bei der Firma J das D -Kaliber 1258 etwas flacher konstruieren. Obendrein geht die Behauptung des Klägers, die er in das Wissen des Zeugen Sch gestellt hat, erheblich weiter als das, was S über die charakterliche Veranlagung des Zeugen W bereits ausge-



sagt hatte. Sch war nicht nur für Aufschneiderei, sondern für Unaufrichtigkeit des Zeugen W benannt worden.

5. Das Landesarbeitsgericht hat sodann bei der Frage, ob die Kopien für den Kläger überhaupt einen Wert darstellen und ob deshalb für den Kläger ein Anreiz bestand, sie sich heimlich und unrechtmäßig zu verschaffen, einen Erfahrungssatz verletzt. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, man könne zwar möglicherweise nach Zerlegung einer im Handel erworbenen Uhr ohne Schwierigkeiten die Konstruktionszeichnungen für die Einzelteile anfertigen, für die Planrekonstruktionen seien dann aber beim einzelnen Werk wenigstens 10.000 DM aufzuwenden; damit liege der Vorteil, den sich der Kläger durch die Entwendung der Kopien habe verschaffen können, auf der Hand. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts übersehen, daß das, was hinsichtlich der Planrekonstruktion für eine Uhrenfabrik gilt, nicht auch in gleicher Weise für den Konstrukteur selbst zu gelten braucht. Der Kläger hat die Pläne, um deren Kopien es geht, selbst entworfen. Es wird ernstlich zu prüfen sein, ob der Kläger als hochbezahlter und daher wohl auch hochbefähigter Uhrentechniker nicht in der Lage ist, seine eigenen Entwürfe mehr oder weniger billig und leicht aus dem Kopf wieder rekonstruieren zu können. Ist das aber der Fall, dann könnte der Anreiz für die dem Kläger zur Last gelegte Tat an Wahrscheinlichkeit verlieren, zumal der Kläger wußte, daß er durch eine solche Tat seine gute Stellung und seine gute Altersversorgung aufs Spiel setzen würde.

6. Wenn das Landesarbeitsgericht auf Seite 18 des Urteils (Bd. III Bl 1016 VA) ausführt, es sei dem Kläger nicht gelungen, die Bekundung des Zeugen W "zu erschüttern", so könnte hierin möglicherweise eine Verkennung der Beweislast liegen. Denn dem Kläger muß die ihm zur Last gelegte Tat nachgewiesen werden. Er braucht sich nicht zu entlasten.

II Das Landesarbeitsgericht läßt eine allseitige Abwägung der beiderseitigen Interessen vermissen, wie sie bei



der Prüfung eines wichtigen Grundes zur fristlosen Entlassung geboten ist (vgl. BAG in AP Nr. 5 zu § 626 BGB). Der Senat vermochte hier diese Prüfung, wenngleich sie Rechtsanwendung ist, nicht selbst vorzunehmen, eben weil schon eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist. Bei dieser Sachaufklärung wird es aber auch, falls das Landesarbeitsgericht erneut feststellen sollte, daß der Kläger unberechtigt Kaliberzeichnungen an sich gebracht hat, darauf ankommen, das Motiv des Klägers und die Hintergründe des Falles näher zu ermitteln und zu beleuchten. Erst dann wird es möglich sein, eine allseitige Interessenabwägung vorzunehmen.

gez. Dr. Müller, zugleich
für den im Urlaub befind-
lichen Bundesrichter Schilgen

Dr. Meier-Scherling

v. Lossau

A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 405/60

6. Sa. 18/60 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

wird die Urteilsformel des Urteils vom 27. Juli 1961 durch
Beschluß vom 23. Oktober 1961 gemäß § 319 ZPO dahin be-
richtigend ergänzt,

daß im ersten Absatz des Tenors hinter dem Wort
"aufgehoben" eingefügt wird: "soweit es die Be-
rufung des Klägers zurückgewiesen hat".

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

